



BEWÄHRTE VERFAHREN

FREIWILLIGE SICHERHEITSMASSNAHMEN BEI URTEILSFÄHIGEN PERSONEN

Kantonsärztlicher Dienst und VFAS

November 2022 / Autor Herr D. Pugin / Übersetzer Herr K. Etter

Beispiele für Massnahmen

- Bettgitter
- Abschliessen der Zimmertür
- Bewegungsmelder
(Klingelmatte, Aufstehen aus dem Bett, vernetzte Matratze usw.)
- Geolokalisierungssysteme (GPS)
- ...

Bedingungen

- Die Massnahme wird von Bewohner/Bewohnerin akzeptiert oder beantragt:
Sie kann von der Pflegefachperson vorgeschlagen werden, wenn sie eine Gefahr sieht oder von Bewohner/Bewohnerin beantragt werden, wenn er/sie eine Gefahr befürchtet.
- Der/die Bewohner/-in ist urteilsfähig:
Er/Sie ist in der Lage, die Notwendigkeit der Massnahme, ihren Nutzen und ihre Einschränkungen zu verstehen.
- Die Massnahme wird analog den Zwangsmassnahmen von einer Pflegefachperson nach einer Gefahreinschätzung mit der betroffenen Person beschlossen.
- Die Nachvollziehbarkeit und eine regelmässige Neubeurteilung über die Notwendigkeit der Massnahme sowie die Fähigkeit des/der Bewohners/Bewohnerin, diese Massnahme zu verstehen

Verfahren und Rückverfolgbarkeit

- Situationsanalyse: Risikobewertung mit oder ohne Massnahme
- Beurteilung der Urteilsfähigkeit des/der Bewohners/Bewohnerin, die Massnahme zu verstehen (Notwendigkeit, Zwang) durch eine Pflegefachperson.
Beispiel: Bettgitter, um einen Sturz zu verhindern, aber Zwang zum Klingeln, um zur Toilette zu gehen.
- Beschreibung der Sicherheitsmassnahme mit ihren Zielen und Folgen in der Pflegedokumentation, z. B. in einem Makroziel "freiwillige Sicherheitsmassnahme" oder in einem Ad-hoc-Protokoll / Formular.
- Planung von Bewertungen der Massnahme (mindestens bei RAI-Neubewertungen)

Verfahren und Rückverfolgbarkeit (Fortsetzung)

- Information an die Pflegedienstleitung
- Je nach Situation ist die therapeutische Vertretung zu informieren oder sie in die Überlegungen mit einzubeziehen.
- Bei Verlust oder Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit ist ein Protokoll über Zwangsmassnahmen und/oder freiheitsbeschränkende Massnahmen zu erstellen.

Die gesetzliche Ebene (Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 382 ff.)

- Die Einführung einer die Bewegungsfreiheit einschränkenden Massnahme fällt in die Zuständigkeit der Einrichtung (Art. 383 ZGB) bzw. der Pflegedienstleitung, die eine pflegerische Entscheidung bestätigt.
- Die therapeutische Vertretung kann die Einrichtung nicht dazu zwingen, eine Massnahme einzuführen. Sie muss weder ein Protokoll unterzeichnen noch ihre Zustimmung geben. Sie kann jedoch eine Massnahme vorschlagen, die sie für die Sicherheit ihres Verwandten für notwendig hält. Die Einrichtung entscheidet jedoch, ob sie diese Massnahme einführt oder nicht. Rechtlich gesehen kann die therapeutische Vertretung höchstens das Friedensgericht anrufen, wenn sie mit einer eingeführten Massnahme nicht einverstanden ist.
- Die Einrichtung darf auch nicht die therapeutische Vertretung eine Entlassung unterschreiben lassen, wenn diese der Meinung ist, dass eine Massnahme nicht gerechtfertigt ist, während das Personal der Meinung ist, dass die nachgewiesene Gefahr eine Massnahme erfordert. Die Einrichtung ist für die Sicherheit der Bewohner verantwortlich (Art. 127 StGB).

Auf der rechtlichen Ebene (Fortsetzung)

- Die therapeutische Vertretung einer urteilsunfähigen Person, muss bei einer Entscheidung über eine freiheitsbeschränkende Massnahme informiert werden (Art. 384 ZGB).
- Bei einer Massnahme, die bei einem urteilsfähigen Bewohner eingeführt wird, der nach Aufklärung in die Massnahme eingewilligt hat, ist die Information des therapeutischen Vertreters jedoch nicht obligatorisch.
Sie kann in bestimmten Situationen gerechtfertigt sein, was die Pflegefachperson in Absprache mit dem Bewohner beurteilen wird.
- Die Unterschrift des Bewohners ist auf einem Formular nicht erforderlich, da er die von ihm gewünschte Massnahme jederzeit ablehnen kann.
(Beispiel: "*Heute Abend lassen Sie das Bettgitter unten*")
- Wenn die Pflegefachperson der Meinung ist, dass das Gitter zu ihrer Sicherheit trotzdem hochgezogen werden muss, muss sie ein Protokoll über eine freiheitsbeschränkende Massnahme erstellen.

Beispiel mit Klingelmatte

- Der Nachtdienst findet Herrn Räber manchmal im Korridor des Obergeschosses auf der Suche nach dem WC.

Makroziel "Freiwillige Sicherheitsmassnahme: Türklingelmatte".

- Vermeiden, dass Herr R. sich im Korridor auf der Suche nach dem WC verirrt. Vorschlag, eine Klingelmatte zu legen. Herr R. akzeptiert dies. Er ist einverstanden und versteht, dass der Nachtdienst jedes Mal, wenn er aufsteht, in sein Zimmer kommt. Neubeurteilung bei jeder RAI-Bewertung.

Beispiel mit Bettgittern

- Frau Fernande hat Angst, nachts aus dem Bett zu fallen, wenn sie Alpträume hat. Sie bittet darum, dass man ihr die Bettgitter hochstellt.

Makroziel "Freiwillige Sicherheitsmaßnahme: Bettgitter".

- Verhindern, dass Frau aus dem Bett fällt. Bettgitter auf ihren Wunsch für den Mittagsschlaf und die Nacht hochgezogen. Frau F. ist einverstanden und versteht, dass sie jedes Mal klingeln muss, wenn sie aufstehen will. Eine Woche lang täglich die Situation beurteilen, dann bei jeder neuen RAI-Beurteilung, wenn in Ordnung.

Beispiel mit GPS

- Die Tochter von Herrn Huber befürchtet, dass er sich beim Spaziergehen verlaufen könnte, da er die Umgebung des Pflegeheims nicht kennt. Sie möchte ihn aber nicht um seinen täglichen Spaziergang bringen, den er jeden Morgen von seinem Haus aus unternimmt. Sie bittet das Pflorgeteam um eine Lösung, um seine Sicherheit zu gewährleisten.

Makroziel "Freiwillige Sicherheitsmaßnahme: GPS".

- Verhindern, dass Herr M. sich außerhalb des Pflegeheims verirrt. Vorschlag eines GPS-Gerätes um das Handgelenk, kombiniert mit der Anweisung, zu den Mahlzeiten zurück zu sein. Wenn er sich verspätet, kann das Personal ihn orten und abholen. M. ist damit einverstanden, das GPS-Armband zu tragen und versteht, dass das Personal seine Bewegungen außerhalb des Hauses kontrollieren kann. Beurteilung einen Monat lang jeden Montag, dann bei jeder Beurteilung RAI, wenn in Ordnung.

Vorschlag eines Formular für eine computergestützte Akte

UMSETZUNG EINER FREIWILLIGEN SICHERHEITSMASSNAHME BEI EINER URTEILSFÄHIGEN PERSON

Name und Vorname des Bewohners :

Art der Massnahme:

Die Massnahme wird vom Bewohner verlangt Die Massnahme wird vom Personal vorgeschlagen

Grund für die Massnahme (Nutzen und Einschränkungen) :

Datum der Einführung der Massnahme:

Datum der ersten Beurteilung und Häufigkeit:

Information an die therapeutische Vertretung ja nein Datum :

Name, Vorname und Unterschrift der diplomierten Pflegefachperson:

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die diplomierte Pflegefachperson, dass der Bewohner nach Aufklärung der Massnahme eingewilligt hat, dass der Bewohner den Nutzen und die Einschränkungen der Massnahme verstanden hat.

Kopie an die Pflegedienstleitung zur Validierung.



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

KAA und VFAS
